

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 20. Oktober 1998

Teil III

-
168. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls betreffend die Europäische Konferenz der Verkehrsminister
169. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
170. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit
-

168. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls betreffend die Europäische Konferenz der Verkehrsminister

Nach Mitteilungen der Belgischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll betreffend die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. Nr. 231/1956, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 625/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Belarus	21. März 1997
Bosnien und Herzegowina	22. März 1994
Island	20. August 1998
Litauen	27. Dezember 1994
Moldova	30. August 1996
Slowakei	16. Februar 1994

Klima

169. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Spanien am 6. August 1998 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 133/1998) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Spanien nachstehende Vorbehalte erklärt:

Die Regierung von Spanien erklärt, daß

- sie sich gemäß Art. 25 Abs. 3 des Übereinkommens das Recht vorbehält zu verlangen, daß die an sie gerichteten Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarats übermittelt werden;
- gemäß Art. 32 Abs. 2 des Übereinkommens die von ihr nach diesem Kapitel zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne ihre vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Klima

170. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der IAEO haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit (BGBl. III Nr. 39/1998) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Argentinien	17. April 1997
Belgien	13. Jänner 1997
Brasilien	4. März 1997
Deutschland	20. Jänner 1997
Griechenland	20. Juni 1997
Italien	15. April 1998
Luxemburg	7. April 1997
Moldova	7. Mai 1998
Pakistan	30. September 1997
Peru	1. Juli 1997
Portugal	20. Mai 1998
Singapur	15. Dezember 1997
Ukraine	8. April 1998

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hat die Ukraine nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„1. Die Werchowna Rada der Ukraine hat die verantwortungsvolle Entscheidung getroffen, die Konvention über nukleare Sicherheit zu ratifizieren und so ihren Einsatz für die Prinzipien der nuklearen Sicherheitskultur sowie für die Sicherstellung von deren praktischer Anwendung zu bekräftigen. Sie vertraut dabei darauf, daß die Weltgemeinschaft und die Mitgliedstaaten der IAEO sich der Einzigartigkeit des ‚Sarkophags‘ bewußt sind, der als Folge der globalen Konsequenzen der Tschernobyl-Katastrophe in der Ukraine verbleibt.

Gegenwärtig existieren weder Technologien, um den ‚Sarkophag‘ in ein ökologisch sicheres System zu transformieren, noch wurde bisher die Liste der Maßnahmen definiert, die notwendig sind, um den hohen Standard an nuklearer Sicherheit dieser Anlage zu erreichen, der den Anforderungen der Konvention entspricht.

Unter diesen Umständen ist die Ukraine für sich alleine nicht in der Lage, dieses großmaßstäbliche Problem in kürzestmöglicher Zeit zu lösen und zählt auf die Unterstützung der IAEO, internationaler Organisationen und einzelner Staaten bei der Untersuchung der wissenschaftlichen und technischen Fragen, die mit der Gewährleistung der Sicherheit des ‚Sarkophags‘ verbunden sind, was wiederum dazu beitragen wird, die Ziele der Konvention über nukleare Sicherheit zu erreichen.

2. Die Bestimmung von Artikel 3 der Konvention soll auf den ‚Sarkophag‘ nicht anwendbar sein.“

Klima